



Pet 1-19-12-9213-026277

71739 Oberriexingen

Straßenverkehrs-Ordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition werden Regelungen zum Schutz von Radfahrern gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Radfahrern sowohl zum eigenen Schutz als auch dem anderer Verkehrsteilnehmer im Wege gesetzlicher Regelungen nicht nur Rechte eingeräumt, sondern auch strafbewehrte Pflichten auferlegt werden sollten. Dies solle insbesondere für Situationen gelten, an denen Radfahrer an Ampeln und Kreuzungen dicht neben PKW und LKW vorbeifahren oder Bürgersteige und Gehwege nutzen und dabei Fußgänger gefährden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 95 Mitzeichnungen und 17 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die in der Petition geschilderten Verhaltensweisen — das Fahren auf Bürgersteigen ohne entsprechende Freigabe oder das rechtsseitige Überholen von wartenden Kraftfahrzeugen ohne ausreichenden Raum — bereits nach geltendem Recht unzulässig sind. Daneben bestehen zahlreiche weitere Verhaltenspflichten, die speziell für den Radverkehr oder den Fahrverkehr insgesamt gelten. Im Ergebnis fehlt es daher nicht an einer ausreichenden Regulierung, sondern allenfalls an einem effektiven Vollzug der bereits bestehenden Vorschriften.

Die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (Artikel 83 und 84 GG) obliegt ausschließlich den Ländern. Das bedeutet, dass die zuständigen Landes- und Kommunalbehörden, im Regelfall die Ordnungsämter und Polizeien, in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob, wo, wie oft und mit welchem erforderlichen Einsatz von Personal sie Überwachungsmaßnahmen durchführen. Der Bund hat diesbezüglich im konkreten Einzelfall weder fachaufsichtsrechtliche Eingriffs- noch Weisungsrechte gegenüber den Landesbehörden.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.